

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

in Verbindung mit § 62 Sozialgesetzbuch Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, § 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) und der Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege im Stadtgebiet Menden in der gültigen Fassung

Stadt Menden
Abteilung Jugend und Familie - Team Tagesbetreuung
Postfach 28 52
58688 Menden (Sauerland)

Sie werden in Ihrem Interesse gebeten, die nachfolgende Erklärung - ordnungsgemäß ausgefüllt -
- bei Aufnahme zum neuen Kindergarten-Jahr (01. August) bis spätestens zum 31. März
- bei Aufnahme während des lfd. Kindergarten-Jahres innerhalb von 8 Tagen abzugeben.

Soweit Sie keine Erklärung abgeben, haben Sie den jeweils höchsten Elternbeitrag, der für die entsprechenden Tageseinrichtungen für Kinder satzungsrechtlich festgelegt ist, zu entrichten.

Wird das Kind nicht nur vorübergehend in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder im Rahmen einer stationären Hilfe nach § 34 SGB VIII betreut, ist die Pflegefamilie oder der Träger der Einrichtung beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund des § 62 Sozialgesetzbuch Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - i. V. m. § 51 KiBiz und der Satzung der Stadt Menden. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die Bearbeitung über Allgemeine Datenverarbeitung erfolgt.

Name, Vorname des Kindes/der Kinder, die einen Kindergarten besuchen	Geburtsdatum	Name der Tageseinrichtung	Aufnahmedatum	Wöchentl. Betreuungszeit 25/35/45 Std.

Weitere Kinder, die im Haushalt leben:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Besuch einer OGS und/oder Betreuung durch Tagespflege?
		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:
		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:
		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

1. Angaben zu den Eltern

Name, Vorname	Name, Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (freiwillige Angabe)	Mail (freiwillige Angabe)

Derzeit berufstätig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Derzeitig berufstätig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Berufstätig als (freiwillige Angabe):	Berufstätig als (freiwillige Angabe):
Sind Sie Beamte/r, Soldat/in oder Richter/in oder andere/r Einkommensbezieher/in mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge? Diese Frage ist unbedingt zu beantworten (siehe Erläuterung zum Einkommensbegriff)!	
Vater <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Mutter <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Weiteres Einkommen* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Weiteres Einkommen* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

*(z.B. 450,- €-Job, Unterhalt, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Rente, Leistungen des Job-Centers, Elterngeld)

2. Hinweis für Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz

Die Zahlung des Elternbeitrages kann für die Dauer des Bezugs der Leistung auf Antrag erlassen werden. Einen Musterantrag finden Sie im Internet unter www.menden.de oder auf Seite 4 dieses Vordrucks.

3. Angaben zu den positiven Einkünften

Das gesamte Jahreseinkommen (bei gemeinsamer Erklärung der Eltern sind hier die Einkünfte des Vaters **und** der Mutter einzutragen) beträgt:

- | | | |
|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> 0 bis 17.000 € | <input type="checkbox"/> 17.000,01 bis 25.000 € | <input type="checkbox"/> 25.000,01 bis 30.000 € |
| <input type="checkbox"/> 30.000,01 bis 35.000 € | <input type="checkbox"/> 35.000,01 bis 40.000 € | <input type="checkbox"/> 40.000,01 bis 45.000 € |
| <input type="checkbox"/> 45.000,01 bis 50.000 € | <input type="checkbox"/> 50.000,01 bis 55.000 € | <input type="checkbox"/> 55.000,01 bis 60.000 € |
| <input type="checkbox"/> 60.000,01 bis 65.000 € | <input type="checkbox"/> 65.000,01 bis 70.000 € | <input type="checkbox"/> 70.000,01 bis 75.000 € |
| <input type="checkbox"/> 75.000,01 bis 87.500 € | <input type="checkbox"/> 87.500,01 bis 100.000 € | <input type="checkbox"/> 100.000,01 bis 112.500 € |
| <input type="checkbox"/> über 112.500,01 € | | |

Die vorgenommene Einstufung ist **bei der Aufnahme Ihres Kindes** in den Kindergarten durch entsprechende Belege (z. B. den Steuerbescheid, Verdienstabrechnungen, Elterngeldbescheid, Bescheiden der Arbeitsagentur oder des Job-Centers) unbedingt **nachzuweisen** und daher dieser Erklärung beizufügen.

Kinderbetreuungskosten können in Abzug gebracht werden, wenn diese durch den Steuerbescheid nachgewiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis der höchste Elternbeitrag zu leisten ist.

4. Einzugsermächtigung

Als Anlage beigelegt ist der Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. Wenn Sie möchten, dass die Elternbeiträge durch die Stadtkasse abgebucht werden sollen, ist der Vordruck vollständig ausgefüllt und unterschrieben dem Erklärungsbogen beizufügen.

5. Hinweise

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Stadt Menden über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege werden die Elternbeiträge auf Antrag erlassen, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

Wenn Sie einen solchen Antrag stellen möchten, sprechen Sie bitte bei uns vor: Zimmer B 236, Tel.: 903-1491 oder Zimmer B 233, Tel.: 903-1482. Bringen Sie Ihre Einkommensunterlagen mit.

6. Mir ist bekannt,

1. dass ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die ich zu wenig bezahlt habe, wenn mein Beitrag zu gering festgesetzt worden ist, weil ich falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Änderung nicht mitgeteilt habe;
2. dass ich verpflichtet bin, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen,
 - soweit ich keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe,
 - wenn ich die Angaben zur Befragung der Einkommenshöhe, die von mir verlangt wurden, verweigere oder nicht glaubhaft machen kann.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Vaters

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter

Erläuterungen zur „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen“

7. Angabe zu den positiven Einkünften

Unter positiven Einkünften versteht man die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Negative Einkünfte aus einer anderen Einkommensart sind nicht abzuziehen. Auch positive Einnahmen eines Elternteils sind nicht mit negativem Einkommen des anderen Elternteils zu verrechnen.

Die positiven Einkünfte können der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides oder der Steuererklärung entnommen werden. Eventuelle steuerfreie Einkünfte sind hinzuzurechnen.

8. Einkommensbegriff

- bei nichtselbstständiger Tätigkeit: das Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten bzw. der Werbungskostenpauschale
- bei selbstständiger Tätigkeit: die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben
- Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge haben einen Zuschlag in Höhe von 10 % des Einkommens aus diesem Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis dem Gesamteinkommen hinzuzurechnen
- Einkommen sind auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird (z. B. Arbeitslosengeld/Leistungen des Job-Centers, Rente, Krankengeld, Elterngeld),
- für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen, sofern sie den zweifachen Satz des doppelten Kinderfreibetrages übersteigen.

9. Kein Einkommen ist/sind

- das Elterngeld bis 300,- € mtl. bzw. 150,- mtl., wenn die Bezugsdauer mehr als 12 Monate beträgt
- das Kindergeld und der Kinderzuschlag
- Reisekosten und Beihilfen

Pflegeeltern zahlen einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, es ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

10. Elternbeitragstabelle für Kinder in Tageseinrichtungen ab dem 01.08.2016

Jahreseinkommen*	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich
	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich
bis 17.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 17.000,01 €	31,00 €	34,00 €	51,00 €
ab 25.000,01 €	43,00 €	48,00 €	70,00 €
ab 30.000,01 €	55,00 €	62,00 €	89,00 €
ab 35.000,01 €	67,00 €	76,00 €	108,00 €
ab 40.000,01 €	91,00 €	102,00 €	146,00 €
ab 45.000,01 €	115,00 €	128,00 €	184,00 €
ab 50.000,01 €	140,00 €	157,00 €	224,00 €
ab 55.000,01 €	165,00 €	186,00 €	264,00 €
ab 60.000,01 €	191,00 €	216,00 €	307,00 €
ab 65.000,01 €	217,00 €	246,00 €	350,00 €
ab 70.000,01 €	243,00 €	276,00 €	393,00 €
ab 75.000,01 €	272,00 €	307,00 €	442,00 €
ab 87.500,01 €	301,00 €	338,00 €	491,00 €
ab 100.000,01 €	330,00 €	369,00 €	540,00 €
ab 112.500,01 €	359,00 €	400,00 €	589,00 €

*Jahreseinkommen ist das Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten/Werbungskostenpauschale und nachgewiesener Kinderbetreuungskosten zuzüglich weiterer Einnahmen

11. Hinweis:

Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder wird in Tagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich aber, je nach Betreuungsform, unterschiedliche Elternbeiträge, so ist der jeweils höhere Beitrag zu zahlen.

Absender

Menden, den _____

Stadt Menden
Abteilung Jugend und Familie
Neumarkt 5
58706 Menden

Antrag auf Erlass der Elternbeiträge

auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)

Kindertageseinrichtung: _____

Kindertagespflegeperson: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich/wir bitte(n) um Erlass der Elternbeiträge für den Besuch der o.g. Kindertageseinrichtung /
für die Betreuung in der Kindertagespflege durch mein(e) Kind(er) / unser(e) Kind(er)

wegen des Bezugs von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (ALG II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss)
- Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.

Der aktuelle Bewilligungsbescheid ist in der Anlage beigelegt.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir

- nur für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung(en) von der Zahlung der Elternbeiträge befreit bin/sind,
- Änderungen der Einkommensverhältnisse zeitnah unter Vorlage der Einkommensnachweise mitzuteilen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Zahlungspflichtiger (Name, Anschrift, Telefon):

Anschrift des Zahlungsempfängers

Stadt Menden (Sauerland)
Finanzverwaltung - Stadtkasse
Neumarkt 5
58688 Menden (Sauerland)

Bitte beachten:

Eine Rückgabe ist nur im Original gültig!
Deshalb bitte **nicht** per Fax oder E-Mail
senden!

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ab _____

Gläubiger-Identifikationsnummer der Stadt Menden (Sauerland): DE0704000000111490

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Stadt Menden (Sauerland) Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir unser Kreditinstitut an, die von der Stadt Menden (Sauerland) auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von **acht Wochen**, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart:

Wiederkehrende Zahlung Einmalige Zahlung

Art der Forderung

Grundbesitzabgaben

Mandatsreferenz

Kassenzeichen: _____
Kassenzeichen: _____
Kassenzeichen: _____

Bankverbindung

Name des Geldinstitutes	
IBAN DE	BIC

Kontoinhaber (vollständige Anschrift, **nur** wenn **nicht** gleichzeitig Zahlungspflichtiger)

Name, Vorname
Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort

Das SEPA-Lastschriftmandat gilt **nur** für Forderungen, die das in dieser Ermächtigung angegebene Kassenzeichen - ergänzt von der Stadtkasse Menden um eine dreistellige laufende Nummer (Mandatsreferenz) - betreffen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Mir/Uns ist bekannt, dass bei Rückbelastung mangels Deckung oder aus anderen Gründen das SEPA-Lastschriftmandat automatisch gelöscht wird und es für den weiteren Einzug vom Konto eines erneuten SEPA-Lastschriftmandats bedarf.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Kontoinhaber

Bearbeitungshinweis der Finanzbuchhaltung (Stadtkasse):

Um Änderungen der Bankverbindung künftig termingerecht bearbeiten zu können, sind diese bis spätestens **10 Tage** vor einer Fälligkeit einzureichen.

Anschrift des Zahlungsempfängers

Stadt Menden (Sauerland)
Finanzverwaltung - Stadtkasse
Neumarkt 5
58688 Menden (Sauerland)

—

—